



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

# Themenworkshop Fischerei Ostsee

## Fortschreibung Raumordnungspläne AWZ Nord- und Ostsee



# Agenda



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

## Tagesordnung

### Themenworkshop Fischerei - Ostsee

Fortschreibung der Raumordnungspläne AWZ Nord- und Ostsee



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

**24. Oktober 2019**

BSH Rostock, Neptunallee 5, 18057 Rostock  
Raum Deneb

10:00 **Ankommen**

10:15 **Begrüßung**  
**Vorstellungsrunde**

10:30 **Aktueller Stand Fortschreibung Raumordnungspläne AWZ**  
Präsentation, BSH

11:00 **Umsetzung des Raumordnungsplans 2009 für die AWZ der Ostsee und die Auswirkungen auf die Fischerei**

- Festlegungen des ROP 2009 für die / mit Bezug zur Fischerei und deren Umsetzung
- Erfahrungen seitens der Teilnehmer 2009 - 2019
- Entwicklungen in der Ostseefischerei
- Neue Rahmenbedingungen, u.a. MSRL und Schutzgebietsmanagement
- Grenzüberschreitende Belange

Diskussion / Karten; BSH und Teilnehmende

12:30 **Mittagspause** (Möglichkeit in der BSH Kantine zu essen - auf eigene Kosten)

13:15 **Fortschreibung des ROP für die AWZ der Ostsee – Problemstellungen, Erwartungen, Anforderungen, Vorschläge aus Sicht der Fischerei**

- Erwartungen an den ROP 2021: Vorschläge für die Berücksichtigung der Belange der Fischerei
- Konflikte / Synergien mit anderen Nutzungen: Lösungsvorschläge

Diskussion / Karten, BSH und Teilnehmende

14:45 **Weiteres Vorgehen**  
Zeitplan, Dokumentation des Workshops

15:15 **Verschiedenes**

15:30 **Ende der Sitzung**

# Themenworkshop Fischerei Ostsee

## Fortschreibung Raumordnungspläne AWZ Nord- und Ostsee

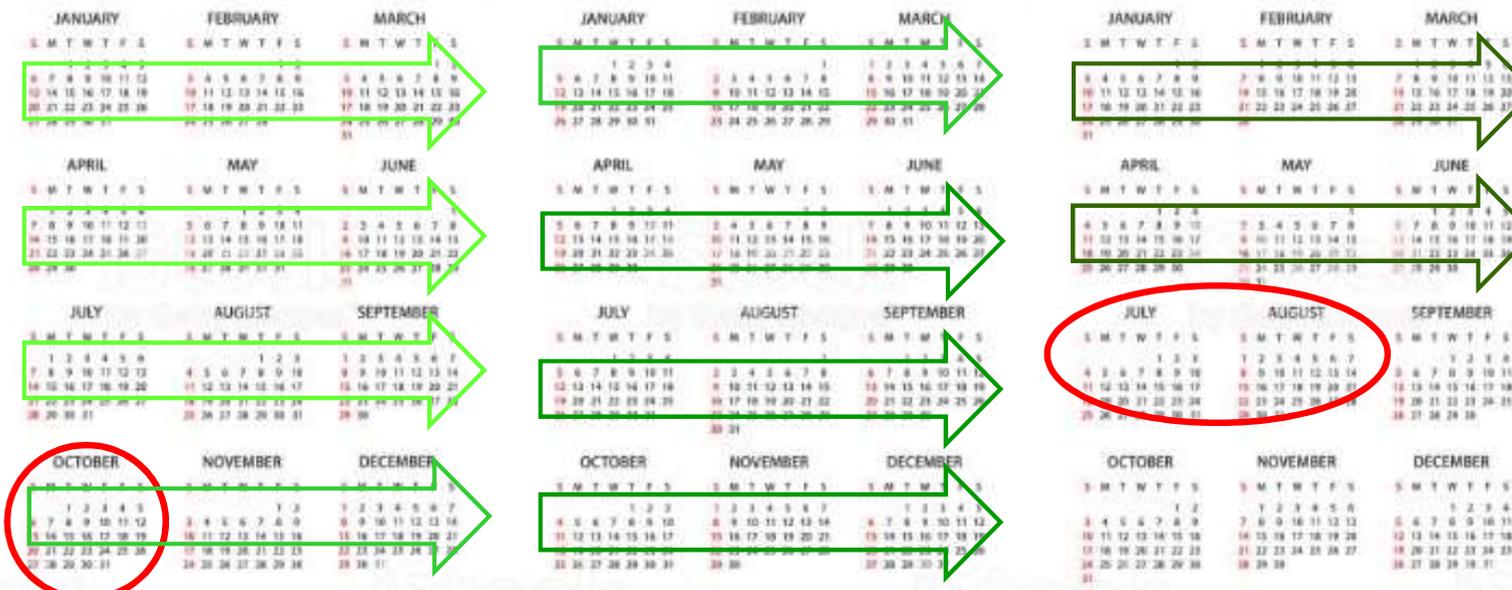
**Aktueller Stand: Prozess Vorbereitung / Erarbeitung ROP 2021**



# Aktueller Stand Fortschreibung ROP

Vorgabe aus dem Bundesministerium des Innern (Abt. Heimat) →  
Fertigstellung der ROP AWZ bis Sommer 2021 (Ende Legislaturperiode)

# 2019 2020 2021



# Fortschreibung der ROP für die AWZ Zeitplanung



# Aktueller Stand Fortschreibung ROP



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT

E

## „Phase 1“

### Vorbereitung

#### 1. Statusbericht Raumordnung – Okt. 2019 (✓)

- Evaluierung ROP 2009,
- Kontextanalyse,
- Daten- und Erkenntnisaktualisierung
- Anforderungen an Fortschreibung

#### 2. Abfrage gemäß § 9 Abs. 1 ROG bis Okt. 2019 ✓

- im Juni 2019 erfolgt
- derzeit Auswertung Rückmeldungen

## Aktueller Stand Fortschreibung ROP

3. Überarbeitung Leitbild, Leitlinien, Ziele der ROP  
(insb. mit dem Wissenschaftlichen Begleitkreis) (✓)
4. Sektorale Themenworkshops / Fachgespräche  
Sept. – Nov. 2019
  - Rohstoffgewinnung (19.09.) ✓
  - Naturschutz (09.10.) ✓
  - Unterwasserkulturerbe (16.10.) ✓
  - Energie (21.10. u.ff) ✓
  - Fischerei Ostsee (24.10. / Rostock)
  - Fischerei Nordsee (05.11. / Hamburg)
  - Verteidigung (11.11.)
  - weitere: Schifffahrt (14.10./06.11.)
5. Abstimmung mit Planungsbehörden der Küstenbundesländer

# Aktueller Stand Fortschreibung ROP

## Weiteres Vorgehen:

### Vorentwürfe / Alternativen

1. Erarbeitung Vorentwürfe auf Basis der vorhandenen Erkenntnisse und Informationen bis Ende 2019/Anf. 2020 ⇒ informelle Konsultation
2. Scoping-Termin: Q1/2020:
  - Untersuchungsrahmen für SUP Nordsee / Ostsee
  - Vorstellung und Diskussion Vorentwürfe Nordsee / Ostsee
3. bis Sommer 2020 Erarbeitung Planentwürfe und Entwurf Umweltbericht
4. Herbst 2020 ⇒ 1. formelle Beteiligungsrunde

# Themenworkshop Fischerei Ostsee

## Fortschreibung Raumordnungspläne AWZ Nord- und Ostsee

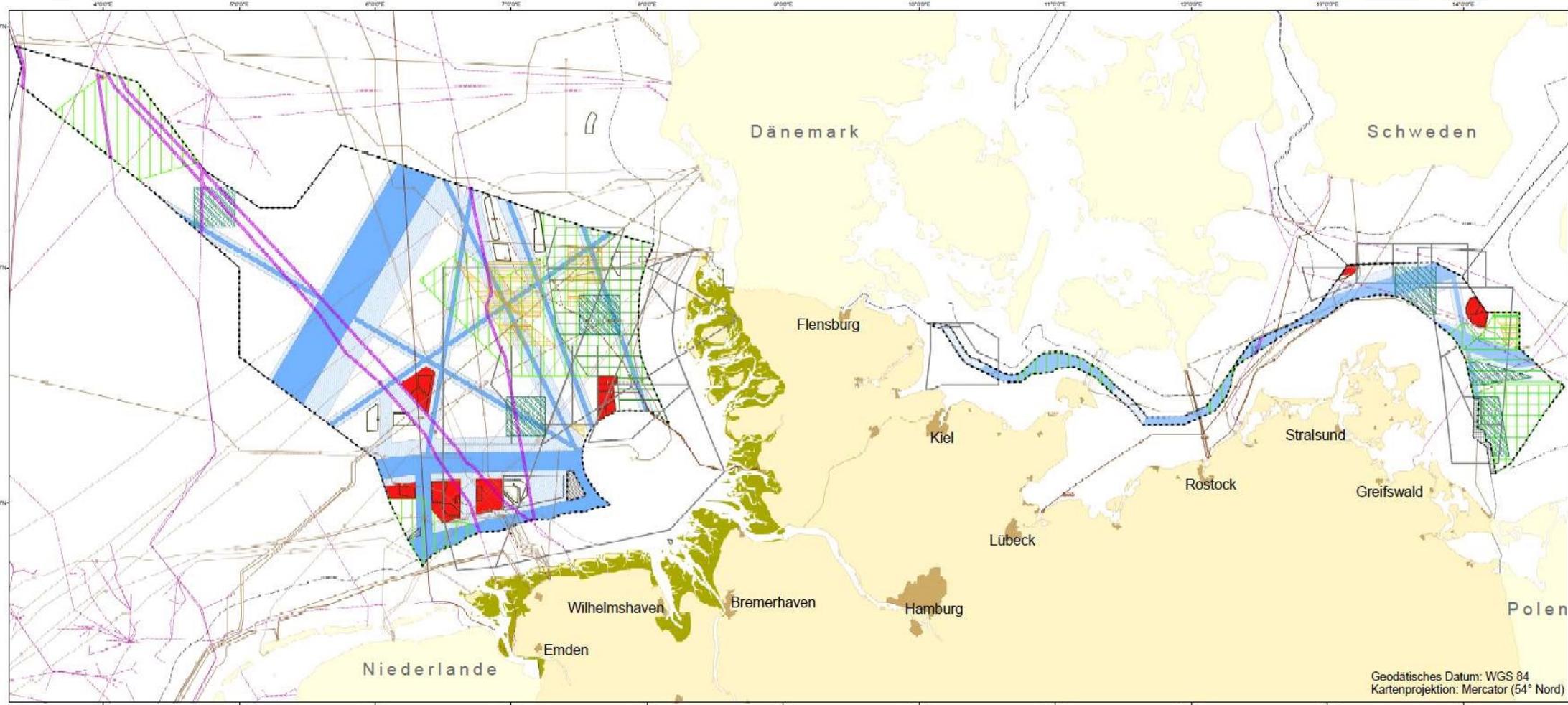
### Berücksichtigung Fischerei in den ROP



# ROP 2009 – Offshore Windenergie – FEP - Naturschutzgebiete

1. „Streifzug“ durch den ROP und den Umweltbericht 2009
2. Räumliche Entwicklung der Offshore-Windenergie sowie weiterer Infrastruktur in der Ostsee
3. Flächenentwicklungsplan
4. Fischereimanagement in Naturschutzgebieten in der AWZ der Ostsee

# Raumordnungspläne AWZ 2009

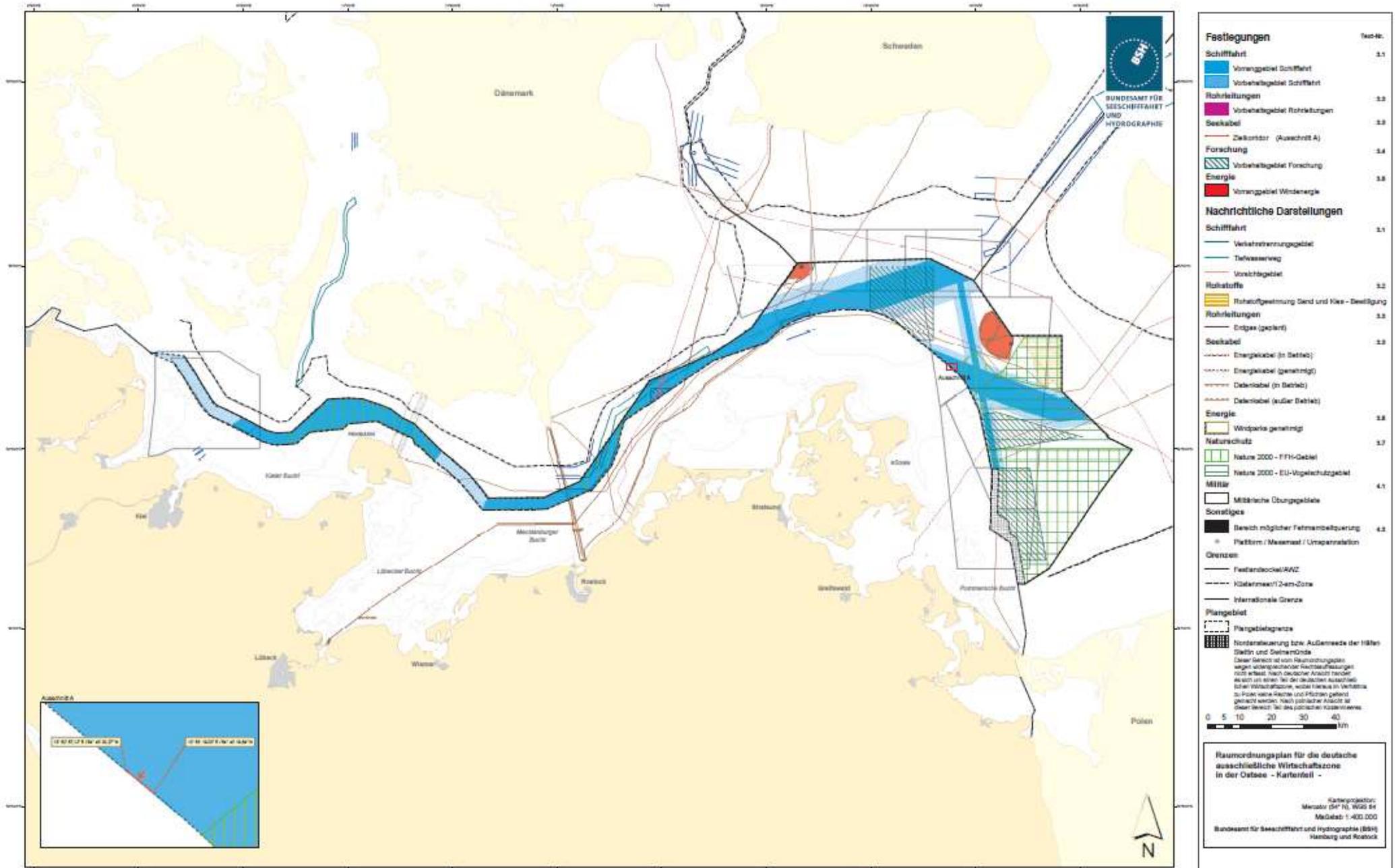


**Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee (21.09.2009) und der Ostsee (10.12.2009)**

| Festlegungen |                                | Nachrichtliche Darstellung |  |  |  |
|--------------|--------------------------------|----------------------------|--|--|--|
|              | Vorrangebiet Schifffahrt       |                            | Verkehrstrennungsgebiet                                    |  | Gasrohrleitung (in Betrieb)  |
|              | Vorbehaltsgebiet Schifffahrt   |                            | Tiefwasserweg  |  | Erdgasleitungen (geplant)  |
|              | Vorrangebiet Rohrleitungen     |                            | Vorsichtsgebiet  |  | Energiekabel (in Betrieb)  |
|              | Vorbehaltsgebiet Rohrleitungen |                            | Reede  |  | Energiekabel (genehmigt)   |
|              | Zielkorridor                   |                            | Ankerplatz   |  | Datenkabel (in Betrieb)  |
|              | Vorbehaltsgebiet Forschung     |                            | Rohstoffgewinnung Sand & Kies - Planfeststellung           |  | Datenkabel (außer Betrieb)   |
|              | Vorrangebiet Windenergie       |                            | Rohstoffgewinnung Sand & Kies - Planfeststellungsverfahren |  | Windparks genehmigt  |
|              |                                |                            | Rohstoffgewinnung Sand & Kies - Bewilligung                |  | Referenzgebiet Windenergie   |
|              |                                |                            | Rohstoffgewinnung Gas - Bewilligung                        |  | Natura 2000 - FFH-Gebiet   |
|              |                                |                            |  |  | Natura 2000 - EU-Vogelschutzgebiet                                 |
|              |                                |                            |  |  | Militärische Übungsgebiete   |
|              |                                |                            |  |  | ehem. Munitionsversenkungsgebiet                                   |
|              |                                |                            |  |  | Plattform / Messmast / Umspannstation                              |
|              |                                |                            |  |  | Bereich möglicher Fehmarnbeltquerung                               |
|              |                                |                            |  |  | Grenze Küstenmeer  |
|              |                                |                            |  |  | Grenze Festlandssockel / AWZ                                       |
|              |                                |                            |  |  | Internationale Grenze  |
|              |                                |                            |  |  | Plangebietsgrenze  |
|              |                                |                            |  |  | Nordansteuerung bzw. Außenreede der Häfen Stettin und Swinemünde * |

\* Dieser Bereich ist vom Raumordnungsplan wegen widersprüchlicher Rechtsauffassungen nicht erfasst. Nach deutscher Ansicht handelt es sich um einen Teil der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, welche hieraus im Verhältnis zu Polen keine Rechte und Pflichten geltend gemacht werden. Nach polnischer Ansicht ist dieser Bereich Teil des polnischen Küstenmeeres.

# Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Ostsee - Kartenteil -



# Raumordnungspläne AWZ 2009



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 61 vom 25. September 2009

G 5702

Anlage  
zur Verordnung  
über die Raumordnung in der deutschen  
ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee  
(AWZ Nordsee-ROV)  
vom 21. September 2009

Raumordnungsplan  
für die deutsche ausschließliche  
Wirtschaftszone in der Nordsee  
(Textteil und Kartenteil)

Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 78 vom 18. Dezember 2009

G 5702

Anlage  
zur Verordnung  
über die Raumordnung in der deutschen  
ausschließlichen Wirtschaftszone in der Ostsee  
(AWZ Ostsee-ROV)  
vom 10. Dezember 2009

Raumordnungsplan  
für die deutsche ausschließliche  
Wirtschaftszone in der Ostsee  
(Textteil und Kartenteil)

## „Fischerei“ in den ROP AWZ 2009



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

In den ROP 2009 wird die Fischerei folgendermaßen aufgenommen:

Kap. 2.2 Leitlinien - Erwähnung

Kap. 3.6 Fischerei – mehrere „Grundsätze“

Kap. 3.5 Energie – „Grundsatz“ in Verbindung mit Anlagen zur Energiegewinnung

...

## Verordnung / Anhang (Text)

**1 Einleitung** ./.

**2 Leitlinien** ./.

### **2.2 Stärkung der Wirtschaftskraft durch geordnete Raumentwicklung und Optimierung der Flächennutzung**

Durch die Einführung einer Raumordnung in der AWZ in der Ostsee ergibt sich die Möglichkeit, ggf. konkurrierende Nutzungen in einer Gesamtschau zu betrachten und zu koordinieren und so einen Interessenausgleich zu schaffen. Dieses dient einer geordneten Raumentwicklung in der AWZ.

Diese geordnete Raumentwicklung ist eine wichtige Grundlage für die künftige wirtschaftliche Entwicklung und berücksichtigt die Bedeutung der einheimischen Rohstoffe Sand, Kies und Kohlenwasserstoffe sowie die der Fischerei. Die Investitionssicherheit ist umso höher, je weiter die verschiedenen Nutzungsansprüche aufeinander abgestimmt werden und jeder Nutzung genügend Raum zur Entwicklung gegeben wird. Des Weiteren stellt eine Optimierung der Flächennutzung sicher, dass die Nutzungen nur an möglichst geeigneten Standorten realisiert werden, ohne andere Nutzungen negativ zu beeinflussen, was wiederum die Grundlage für eine insgesamt höhere Wertschöpfung darstellt.

## Verordnung / Anhang (Text)

### 3 Festlegungen

#### 3.6 Fischerei

##### 3.6.1 Grundsätze

###### Fischerei und Marikultur

- (1) Die Fischerei ist ein traditioneller Wirtschaftszweig, der im Ostseeraum seit Jahrhunderten ausgeübt wird und sozial fest verankert ist. Die AWZ ist ein Raum mit hohem ökonomischen Potenzial für die Fischerei und die verarbeitende Fischwirtschaft. Die Marikultur wird als zukünftig bedeutsamer Wirtschaftsfaktor angesehen.
  
- (2) Nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt, insbesondere die natürlichen Funktionen und die ökosystemare Bedeutung des Meeres, durch die Fischerei sowie die Errichtung und den Betrieb von Marikulturen sollen vermieden werden. Die ökologischen Vorgaben zur Aquakultur der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 19) sollen berücksichtigt werden. Die beste Umweltpraxis („best environmental practice“) gemäß dem Helsinki-Übereinkommen sowie der jeweilige Stand der Technik sollen berücksichtigt werden.

...

Grundsätzliches

Schutz der  
Meeresumwelt

## Verordnung / Anhang (Text)

### 3 Festlegungen

#### 3.6 Fischerei

##### Fischerei

- (3) Zur dauerhaften Sicherung der fischereilichen Nutzung sollen die Fischbestände nachhaltig bewirtschaftet werden. Die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 4. Juli 2006 über die Verwirklichung der Nachhaltigkeit im Fischereisektor der EU mithilfe des Konzepts des höchstmöglichen Dauerertrags (KOM(2006) 360) soll hierbei Berücksichtigung finden. Ebenso soll die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 11. April 2008 über die Rolle der Gemeinsamen Fischereipolitik bei der Umsetzung eines ökosystemorientierten Ansatzes zur Bewirtschaftung der Meeresgebiete (KOM(2008) 187) Berücksichtigung finden.

Nachhaltige  
Bewirtschaftung

- (4) Bei der Fischerei sollen bekannte Fundstellen von Kulturgütern berücksichtigt werden.

Kulturgüter

##### Marikultur

- (5) Die Errichtung von Anlagen für die Marikultur soll bevorzugt in Kombination mit bereits vorhandenen Installationen erfolgen. Wartung und Betrieb der vorhandenen Installationen sollen durch die Anlage und den Betrieb von Marikulturen nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Durch die Errichtung und den Betrieb von Marikulturen sollen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Standortkombination mit  
bereits vorhandenen  
Installationen

Verkehr

## Verordnung / Anhang (Text)

### 3 Festlegungen

#### 3.6 Fischerei

Rechtliche  
Grundlagen, insb.  
Gemeinsame  
Fischereipolitik

...

#### 3.6.2 Begründung

##### *Rechtlicher Hintergrund*

##### Völkerrecht

Nach Artikel 56 des SeeRÜbk haben die Küstenstaaten das souveräne Recht zur Nutzung der lebenden marinen Ressourcen in der AWZ. Dieses Recht ist nach Artikel 61 ff. SeeRÜbk verknüpft mit der allgemeinen Pflicht, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen, die eine dauerhafte Nutzung der Fischbestände gewährleisten.

Des Weiteren ist auf internationaler Ebene der Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen („Food and Agriculture Organization – FAO“) zu nennen. Dieser ist zwar nicht unmittelbar verbindlich, formuliert jedoch Prinzipien und Verhaltensmaßregeln für verantwortungsvolle Fischereipraktiken im Interesse der Sicherstellung einer effektiven Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung der lebenden aquatischen Ressourcen unter gebührender Berücksichtigung der Ökosysteme und biologischen Vielfalt.

##### Gemeinschaftsrecht

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen (ABl. L 24 vom 27.1.1983, S. 1) wurde die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) eingeführt. Diese wurde seitdem mehrere Male reformiert. Ziel der GFP ist es, die verfügbaren und zugänglichen lebenden Meeresressourcen zu schützen und zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, dass sie unter wirtschaftlich und sozial angemessenen Bedingungen rationell, verantwortungsvoll, dauerhaft und unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf das Ökosystem des Meeres bewirtschaftet werden, und dass dabei den Bedürfnissen sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher Rechnung getragen wird.

Der Rechtsrahmen wird im Wesentlichen gesetzt durch Verordnung (EG) Nr. 2731/02 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59) (GrundVO) sowie die Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. L 132 vom 23.5.1997, S. 1). Ergänzt werden diese Verordnungen durch die Festlegung der Gesamtfangmengen und Fangbedingungen bei der Ausübung der Fischerei. Insgesamt ergibt sich innerhalb der 200-Meilen-Zonen ein Meeresgebiet im Regelungsbereich der EG, zu dem alle Mitgliedstaaten freien Zugang haben. Der Rat der Europäischen Union setzt jährlich die Gesamtfangmenge, Quoten und Bestandsschutzmaßnahmen fest.

## Verordnung / Anhang (Text)

### 3 Festlegungen

#### 3.6 Fischerei

#### Seefischereigesetz

...

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission beschlossen, zukünftig zur nachhaltigen Gestaltung des Fischereisektors das Konzept des höchstmöglichen Dauerertrags („maximum sustainable yield“) zu verfolgen (Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 4. Juli 2006 über die Verwirklichung der Nachhaltigkeit im Fischereisektor der EU mithilfe des Konzepts des höchstmöglichen Dauerertrags (KOM(2006) 360). Die Gemeinsame Fischereipolitik soll nach Mitteilung der Kommission außerdem einen Beitrag bei der Umsetzung eines ökosystemorientierten Ansatzes zur Bewirtschaftung der Meeresgebiete leisten (Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 11. April 2008 über die Rolle der Gemeinsamen Fischereipolitik bei der Umsetzung eines ökosystemorientierten Ansatzes zur Bewirtschaftung der Meeresgebiete (KOM(2008) 187). Mit dem 2008 veröffentlichten rechtlich nicht bindenden Leitfaden „Fisheries Measures for Marine Natura 2000 Sites“ stellt die Kommission eine Anleitung zur Verfügung, wie Maßnahmen für ein Fischerei-Management in marinen Natura-2000-Gebieten in der AWZ beantragt und eingeführt werden können.

#### Bundesrecht

Die deutsche Fischereipolitik ist seit 1983 vollständig in die GFP integriert. Somit hat die EU im Fischereisektor die fast ausschließliche Rechtsetzungskompetenz. Die nationale Rechtsetzung reduziert sich daher im Wesentlichen auf die Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Bewirtschaftungsregelungen und Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Fischerei aus Gründen des Natur- und Artenschutzes weiter zu reglementieren, soweit diese Regelungen konform mit der GFP sind.

Das Seefischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791) (SeeFischG) regelt u. a. die Aufgaben und Befugnisse des Bundes und der Länder im Hinblick auf die Kontrolle von Fischereitätigkeiten. Zudem ist sie Ermächtigungsgrundlage für die Seefischereiverordnung, in welcher die Fischerei mengenmäßig, zeitlich oder in anderer Weise beschränkt wird sowie Regelungen zu Fanggebieten und Verbote hinsichtlich der Fischerei bestimmter Fischarten erlassen werden können.

#### Marikultur

Dienen die Anlagen für Marikulturen wirtschaftlichen Zwecken, sind sie nach der SeeAnIV genehmigungspflichtig. Zu beachten ist in Bezug auf die Vermeidung der Verbreitung nichtheimischer Arten die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 506/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 36). Auf die Vorgaben der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2778) wird hingewiesen.

## Verordnung / Anhang (Text)

### 3 Festlegungen

#### 3.6 Fischerei

Zu 1: Wiederholung  
des Grundsatzes,  
keine nähere  
Erläuterung

Zu 2: Vermeidung von  
negativen  
Auswirkungen auf  
Meeresumwelt

...

Einschränkende Gebietsfestlegungen für die Fischerei sind auf Grund der Regelungskompetenz der EU nicht möglich; auch ist es insbesondere wegen der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU zurzeit wenig sinnvoll, Fanggebiete räumlich abzugrenzen. Regelungen zur Berücksichtigung der Belange der Fischerei werden in erster Linie quellenbezogen bei den Nutzungen Rohstoffgewinnung, Rohrleitungen und Seekabel sowie Energiegewinnung getroffen (siehe Kapitel 3.2, 3.3 und 3.5). Bei diesen Nutzungen soll der Berücksichtigung der Belange der Fischerei ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Zu (1): Die Fischerei ist ein traditioneller Wirtschaftszweig, der im Ostseeraum seit Jahrhunderten ausgeübt wird und sozial fest verankert ist. Die AWZ ist ein Raum mit hohem ökonomischen Potenzial für die Fischerei und die verarbeitende Fischwirtschaft. Die Marikultur wird als zukünftig bedeutsamer Wirtschaftsfaktor angesehen.

Zu (2): Entsprechend der Leitvorstellung zum Schutz der Meeresumwelt sollen bei der konkreten Ausgestaltung der Fischerei sowie von Betrieb und Errichtung von Marikulturen nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt und insbesondere die natürlichen Funktionen und die ökosystemare Bedeutung des Gebietes vermieden werden. Zur weiteren Minimierung sollen die beste Umweltspraxis („best environmental practice“) gemäß dem Helsinki-Übereinkommen sowie der jeweilige Stand der Technik berücksichtigt werden. In der Praxis wird dies u. a. durch die Anwendung der technischen Maßnahmen der GFP umgesetzt. Die vielfach angestrebte und teilweise bereits erreichte Zertifizierung fordert von den Fischereibetrieben einen hohen Grad an umweltgerechter Fischerei. Auf die Ergebnisse des Forschungsvorhabens des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) zu einem „Ökosystemverträglichen Fischereimanagement in Schutzgebieten (EMPAS)“ wird hingewiesen. Darüber hinaus sollen Marikulturen möglichst nachhaltig betrieben werden. Daher sollen die ökologischen Vorgaben zur Aquakultur der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 19) berücksichtigt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1) und die Verordnung (EG) Nr. 506/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 36) sollen dazu beitragen, die Ausbreitung nicht heimischer und gebietsfremder Arten durch Nutzung in der Marikultur in der Ostsee zu verhindern.

# Fischerei in den ROP AWZ 2009

## Verordnung / Anhang (Text)

### 3 Festlegungen

#### 3.6 Fischerei

Zu 3: Nachhaltige  
Nutzung der  
Fischbestände

Zu (3): Die Bewahrung der natürlichen Ressourcen ist Voraussetzung für ihre Nutzung. Daher sollen die Fischbestände zur dauerhaften Sicherung der fischereilichen Nutzung nachhaltig bewirtschaftet werden. Wichtiger Faktor ist hierbei die Orientierung am Konzept des höchstmöglichen Dauerertrags. Dieser bezeichnet den größtmöglichen Ertrag eines Fischbestands, ohne dabei die Leistungsfähigkeit für die Zukunft zu verringern. Dieses Vorgehen mittels des Konzepts des höchstmöglichen Dauerertrags entspricht laut Mitteilung der Kommission über die Verwirklichung der Nachhaltigkeit im Fischereisektor der EU den Zielsetzungen der EU. Darüber hinaus haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf dem Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002 auf die Umsetzung des Prinzips der Nachhaltigkeit im Fischfang bis zum Jahr 2015 geeinigt. Maßnahmen zur Entwicklung größerer Fischbestände im Rahmen einer nachhaltigen Nutzung sollen künftig im Rahmen der GFP u. a. reduzierte Fangquoten sowie weitere Maßnahmen wie beispielsweise die Benennung von Fischerei-Schongebieten sowie Regelungen zur Verminderung des Beifangs sowie der Rückwürfe beinhalten. Anhaltspunkte für die Ausgestaltung einer nachhaltigen Bewirtschaftung bietet zudem z. B. o. g. Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der FAO. Die Gemeinsame Fischereipolitik soll nach Mitteilung der Kommission außerdem einen Beitrag bei der Umsetzung eines ökosystemorientierten Ansatzes zur Bewirtschaftung der Meeresgebiete leisten (Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 11. April 2008 über die Rolle der Gemeinsamen Fischereipolitik bei der Umsetzung eines ökosystemorientierten Ansatzes zur Bewirtschaftung der Meeresgebiete (KOM(2008) 187). Die GFP schließt u. a. ein differenziertes Gebietsmanagement wie z. B. bei der sogenannten Schollenbox ein.

Zu 4:  
Berücksichtigung von  
Kulturgütern

Zu (4): Im Meeresboden können sich Kulturgüter von archäologischem Wert befinden, wie z. B. Bodendenkmale, auch Siedlungsreste oder historische Schiffswracks. Eine große Anzahl solcher Schiffswracks ist bekannt und in der Unterwasserdatenbank des BSH verzeichnet. Die bei den zuständigen Stellen vorhandenen Informationen sollen bei der Fischerei berücksichtigt werden.

Zu 5: Option für  
zukünftige  
Marikulturen in  
Offshore Windparks

Zu (5): Bei der Marikultur handelt es sich um einen international stark wachsenden Wirtschaftszweig, wobei die Entwicklung vor dem Hintergrund stagnierender bzw. rückläufiger Fischereierträge zu sehen ist.

Auch wenn die Errichtung von Marikulturen in der AWZ zurzeit noch nicht absehbar ist, soll bereits jetzt ein Rahmen für mögliche künftige Entwicklungen gegeben werden. Zur Schaffung von Synergieeffekten bietet sich bei der Errichtung von Marikulturen die Nutzung vorhandener Installationen – wie z. B. der Fundamente von Offshore-Windenergieanlagen – als Verankerungsmöglichkeiten für Aquakultursysteme an. Diese sind zur Befestigung z. B. von Langleinen oder Käfigen notwendig. Durch eine Konzentration auf Bereiche mit bereits vorhandenen Installationen soll ein Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Kombination von Nutzungen geleistet werden. Seitens der Marikultur soll sichergestellt werden, dass die reibungslose Wartung und der Betrieb der vorhandenen Installationen gewährleistet sind.

...  
Zu 6: Marikulturen in OWP  
als Mittel zur Reduzierung  
von Schifffahrtshindernissen

Zu (6): Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sollen durch Marikulturen nicht beeinträchtigt werden. Grundsatz Nr. 5 zur Kombination von Marikulturen mit bereits vorhandenen Installationen leistet durch die Reduzierung weiterer möglicher Hindernisse für die Schifffahrt hierzu einen Beitrag.

## Verordnung / Anhang (Text)

### 3.2 Rohstoffgewinnung

- (8) Die Belange der Fischerei sollen bei der Aufsuchung sowie der Gewinnung von Rohstoffen berücksichtigt werden.

Fischerei

Zu (8): Bei der Fischerei handelt es sich um eine traditionelle Meeresnutzung, für die eigenständige raumordnerische Festlegungen jedoch derzeit nur schwer möglich sind (siehe Kapitel 3.6.2). In Fischereien, in denen dies wegen starker Variabilität auch zukünftig nicht möglich ist, muss somit eine Berücksichtigung der Belange im Rahmen von Festlegungen für andere Nutzungen stattfinden. Dieses gilt demzufolge auch bei der Gewinnung von Rohstoffen.

### 3.5 Energiegewinnung, insbesondere Windenergie

- (10) Die Belange der Fischerei und der Verteidigung sollen bei Planung, Betrieb und Bau von Anlagen zur Energiegewinnung berücksichtigt werden.

Fischerei und  
Verteidigung

Zu (10): Bei der Fischerei und der Verteidigung handelt es sich um traditionelle Meeresnutzungen, für die eigenständige raumordnerische Festlegungen jedoch derzeit nur schwer (Fischerei siehe Kapitel 3.6.2) bzw. nicht (Verteidigung siehe Kapitel 4.1) möglich sind. Gleichwohl sind diese Nutzungen in der AWZ zulässig und müssen von den anderen Nutzungen berücksichtigt werden. Entsprechend trifft die Festlegung Nr. 10 keine (selbständige) Regelung zugunsten der Fischerei oder der Verteidigung auf Raumplanungs-ebene, vielmehr wird auf der Rechtsgrundlage von § 18a Absatz 1 Satz 1 ROG 1998 (§ 17 Absatz 3 ROG) die Windenergie als wirtschaftliche Nutzung in der AWZ geregelt und im Rahmen dieser Regelung auf die Rechtslage im Fachrecht bzw. auf Projektebene hingewiesen: Windenergieanlagen in der AWZ bedürfen der Projektgenehmigung. Nach § 2 Absatz 1 SeeAnIV dient die Genehmigungspflicht der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, für die Meeresumwelt und für sonstige überwiegende öffentliche Belange. Sonstige öffentliche Belange sind insbesondere auch die Belange der Fischerei und der Verteidigung; diese müssen von der Zulassungsbehörde bei der Projektgenehmigung bzw. von der Windenergiebranche bei Planung, Bau und Betrieb von Windenergieanlagen berücksichtigt werden.



**Umweltbericht**  
zum Raumordnungsplan für die deutsche  
ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in der Nordsee

Stand: 21.08.2009 \*

**Umweltbericht**  
zum Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche  
Wirtschaftszone (AWZ) in der Ostsee

Stand: 31.10.2009\*

\* redaktionelle Überarbeitung des Umweltberichts vom 28. April 2009

## Umweltbericht

2.1.5 Zustandseinschätzung des Schutzgutes Boden hinsichtlich Sedimentologie und Geomorphologie  
→ Unter Beschreibung anthropogener Faktoren – Fischerei

2.7.2. → unter Gefährdungen: **Fischerei** (unerwünschter Beifang in Kiemennetzen als größte Bedrohung für Schweinswale in der Ostsee; bei Dorsch neben Eutrophierung; direkte oder indirekte Auswirkung auf Seevögel; Rastvogelarten betroffen; u.a. Stellnetze: Taucher und tauchende Enten betroffen)

3. Nutzungen und die Auswirkungen von Fischerei und Marikultur auf die Schutzgüter

3.5.1.4 Auswirkungen der Offshore-Windenergiegewinnung auf das Schutzgut Fische

→ Im UB wird für OWP von einer „eingeschränkten Schleppnetzfisherei“ ausgegangen

Als Bereich mit einer vermutlich eingeschränkten Schleppnetzfisherei können die Offshore-Windenergieparks ein Rückzugsgebiet für Fische werden, sofern die entsprechenden Arten nicht durch Betriebsgeräusche abgeschreckt werden. Durch die anzunehmende Besiedlung der Anlagen mit Bewuchs von Algen und Muscheln wird in allen bisher bekannten Untersuchungen eine Erhöhung der lokalen Biomasse prognostiziert, die zu einer Erhöhung der Artenvielfalt führen kann.

## Umweltbericht

### 7.1 Alternativenprüfung

- **7.1.6 Fischerei und Marikultur** Hier wird auf den Verzicht auf Gebietsfestlegungen für die Fischerei verwiesen.

### 9.4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Meeresumwelt

- **9.4.6 Fischerei und Marikultur**

Auf der Grundlage der obigen Aussagen und der Darstellungen in Kapitel 9.3 ist für die SUP abschließend festzuhalten, dass durch die Festlegungen für die Fischerei und Marikultur im Raumordnungsplan keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Meeresumwelt insgesamt zu erwarten sind, sondern im Vergleich mit der Nichtdurchführung des Plans vielmehr nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

## Umweltbericht

### 9.4.6 Fischerei und Marikultur

Gebietsfestlegungen werden für die Fischerei und die Marikultur nicht getroffen. Daher kann es hier zu keinerlei Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber der Nullalternative kommen.

Aussagen trifft der Raumordnungsplan jedoch hinsichtlich der anzustrebenden Reduzierung der Belastung der Meeresumwelt durch die Fischerei unter Berücksichtigung der besten Umweltpraxis ('best environmental practice') gemäß Helsinki- und OSPAR-Übereinkommen sowie des jeweiligen Standes der Technik. Darüber hinaus sollen zur dauerhaften Sicherung der fischereilichen Nutzung die Fischbestände unter Berücksichtigung des von der EU-Kommission entwickelten Konzeptes des höchstmöglichen Dauerertrags möglichst nachhaltig bewirtschaftet werden. Hierdurch werden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden.

Darüber hinaus sind zur Minimierung von Stoffeinträgen in die Meeresumwelt lediglich Marikulturen zulässig, deren Organismen im Regelfall keiner Stoffzuführung bedürfen. Darüber hinaus sollen Anlagen für die Marikultur bevorzugt in Kombination mit bereits vorhandenen Installationen erfolgen. Zudem sollen die Belange von Kulturgütern berücksichtigt werden. Hierdurch werden ebenfalls negative Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden.

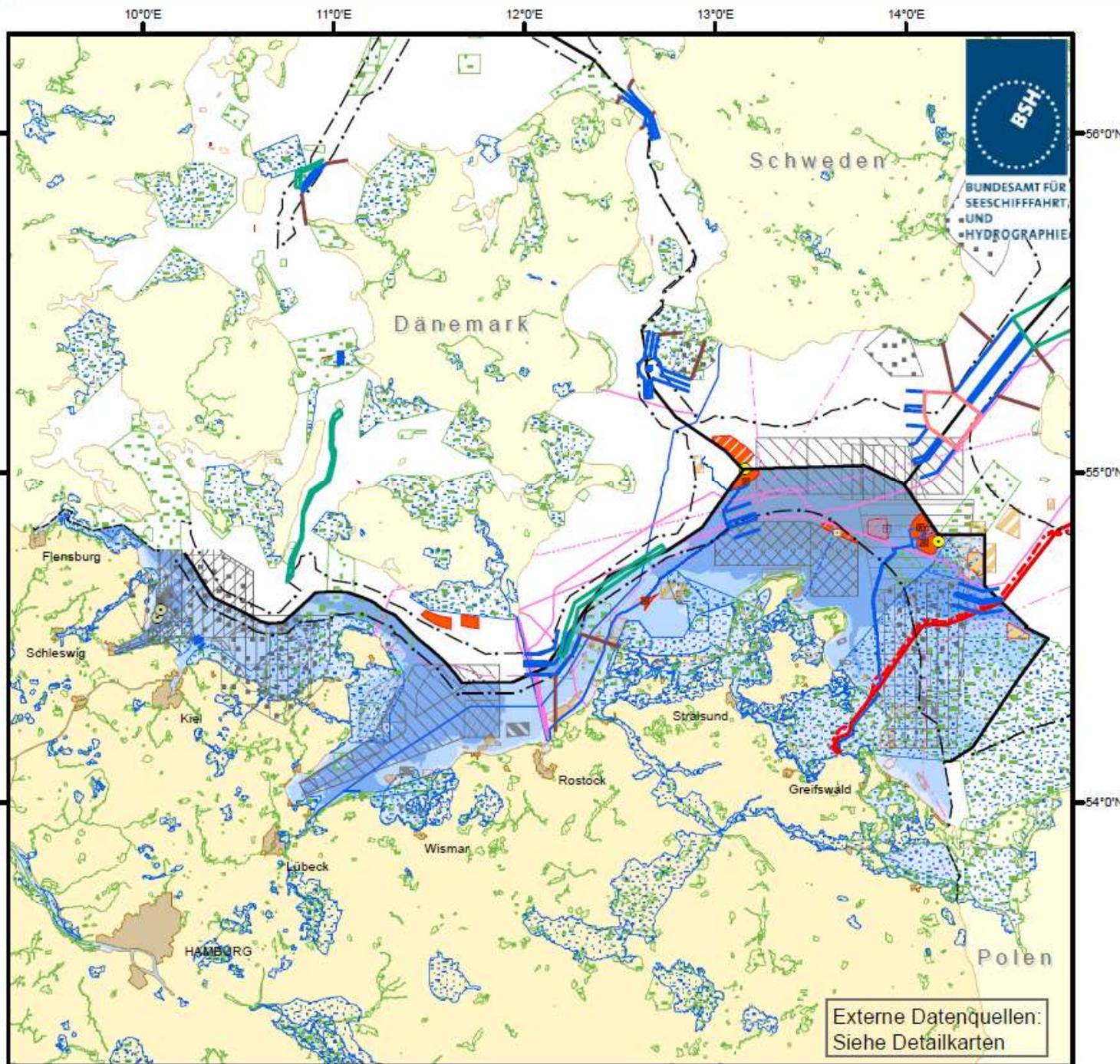
Auf der Grundlage der obigen Aussagen und der Darstellungen in Kapitel 9.3 ist für die SUP abschließend festzuhalten, dass durch die Festlegungen für die Fischerei und Marikultur im Raumordnungsplan keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Meeresumwelt insgesamt zu erwarten sind, sondern im Vergleich mit der Nichtdurchführung des Plans vielmehr nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

## Umweltbericht

### 9.7 Alternativenprüfung und Beschreibung der Durchführung der Umweltprüfung

- 9.7.2
- Voraussichtliche Effekte durch Einschränkung der Fischerei auf Grund eines eventuellen Befahrungsverbots bestimmter Fischereifahrzeuge in Offshore-Windenergieparks sind weitgehend unbekannt.

# Ostsee: Nutzungen und Schutzgebiete



- |  |   |
|--|---|
| <p><b>Grenzen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Festlandssockel/AWZ</li> <li>- - 12-Seemeilenzone/Küstenmeer</li> <li>- - Internationale Grenze</li> <li>▨ Sperrgebiet</li> <li>▨ Reede</li> </ul> <p><b>Offshore Windparks</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ in Betrieb</li> <li>■ im Bau</li> <li>■ genehmigt</li> <li>■ beantragt</li> <li>■ nicht genehmigt</li> </ul> <p><b>Kabel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Energiekabel, in Betrieb</li> <li>— Energiekabel, im Bau</li> <li>— Energiekabel, genehmigt</li> <li>— Energiekabel, beantragt</li> <li>— Datenkabel, in Betrieb</li> <li>— Datenkabel, im Bau</li> <li>— Datenkabel, beantragt</li> <li>— Datenkabel, außer Betrieb</li> <li>— Datenkabel, Betrieb unklar</li> </ul> <p><b>Plattformen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Messplattform, in Betrieb</li> <li>○ Messplattform, beantragt</li> <li>○ Erdöl-Förderplattform, rückgebaut</li> <li>■ Umspannplattform, in Betrieb</li> <li>■ Umspannplattform, im Bau</li> <li>■ Umspannplattform, genehmigt</li> <li>■ Umspannplattform, beantragt</li> <li>■ Konverterplattform, im Bau</li> <li>■ Konverterplattform, beantragt</li> </ul> <p><b>Rohrleitungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Erdgas, in Betrieb</li> <li>— Erdgas, im Bau</li> <li>— Erdgas, genehmigt</li> <li>— Erdgas, beantragt</li> </ul> | <p><b>Schifffahrt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Verkehrstrennungsgebiet</li> <li>— Tiefwasserweg</li> <li>— Vorsichtsgebiet</li> <li>— Küstenverkehrszone</li> <li>— Schifffahrtsweg, empfohlen</li> <li>— Schifffahrtsweg, nicht klassifiziert</li> </ul> <p><b>Militärische Übungsgebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▨ nicht klassifiziert</li> <li>▨ Sperrgebiet</li> <li>▨ Torpedo-Übungsgebiet</li> <li>▨ U-Boot-Tauchgebiet</li> <li>▨ Schiess-Übungsgebiet</li> <li>▨ Minenjagd-Übungsgebiet</li> <li>▨ Flugübungsgebiet</li> </ul> <p><b>Sedimentgewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abbau</li> <li>■ z.Zt. kein Abbau</li> <li>■ Planfeststellung</li> <li>■ Bewilligung</li> </ul> <p><b>Einbringungsgebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▲ ehemalige Munitionsversenkung</li> <li>■ ehemalige Munitionsversenkung</li> </ul> <p><b>Naturschutzgebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Natura2000 SCI</li> <li>■ Natura2000 SPA</li> </ul> |
|--|---|

Externe Datenquellen:  
Siehe Detailkarten

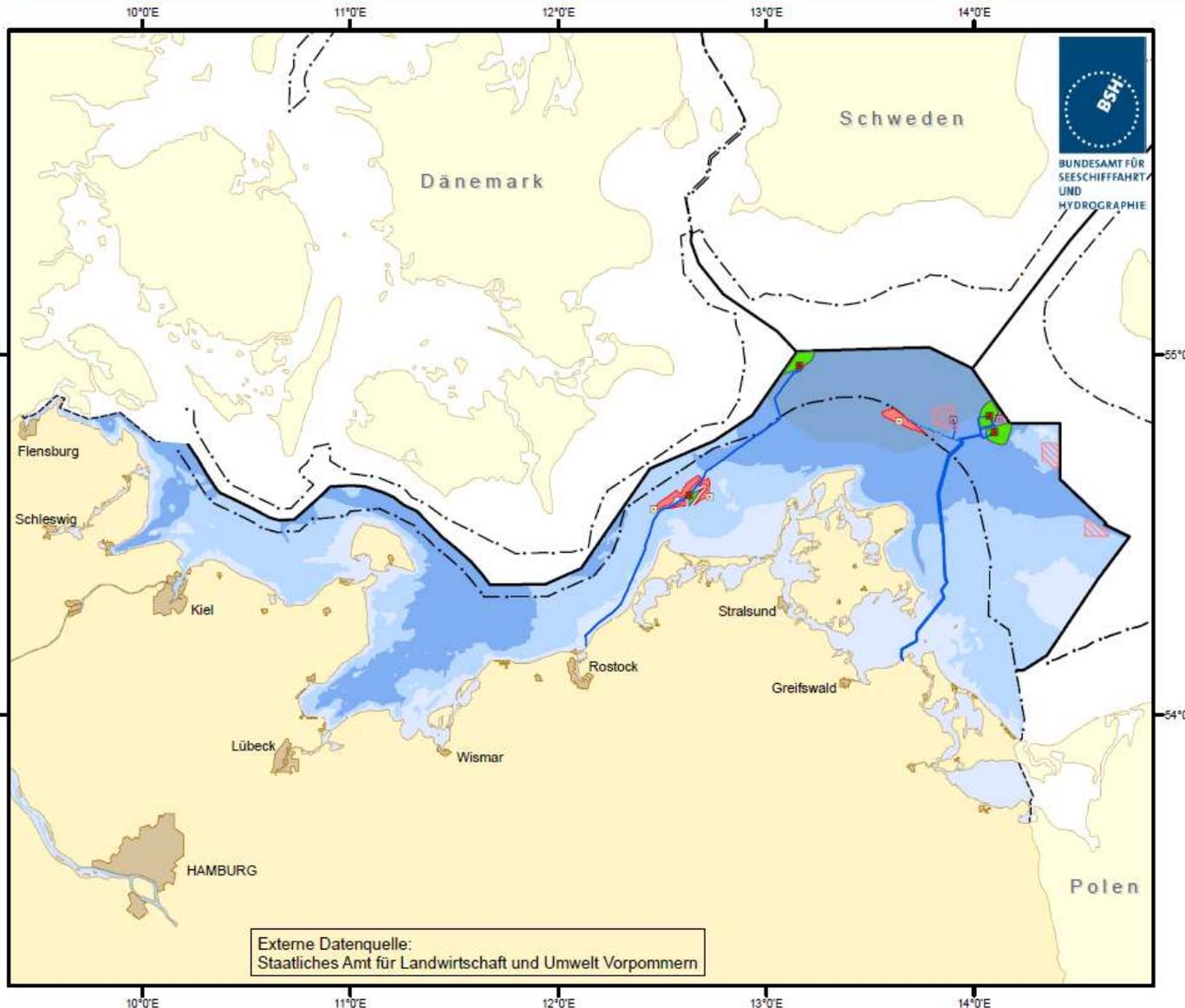
Geodätisches Datum: WGS 84  
Kartenprojektion: Mercator (54°N)  
BSH / O1 - 09.04.2019

# Entwicklungen AWZ – OWP Ostsee 2019



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

## Ostsee: Offshore Windparks



- Offshore Windparks**
- in Betrieb
  - im Bau
  - genehmigt
  - beantragt
  - nicht genehmigt
- Energie-Plattformen**
- Umspannplattform, in Betrieb
  - Umspannplattform, im Bau
  - Umspannplattform, genehmigt
  - Umspannplattform, beantragt
- Netzanbindungen**
- in Betrieb
  - im Bau
  - genehmigt
  - beantragt
- Grenzen**
- Küstenmeer
  - Festlandssockel / AWZ
  - Internationale Grenze

**Neue Farbgebung:**  
Grün=in Betrieb  
Gelb=im Bau  
Rot=genehmigt  
Gestreift=beantragt

Die Darstellung der Windparks wurde geändert.

Geodätisches Datum: WGS 84  
Kartenprojektion: Mercator (54°N)  
BSH / O1 - 15.08.2019

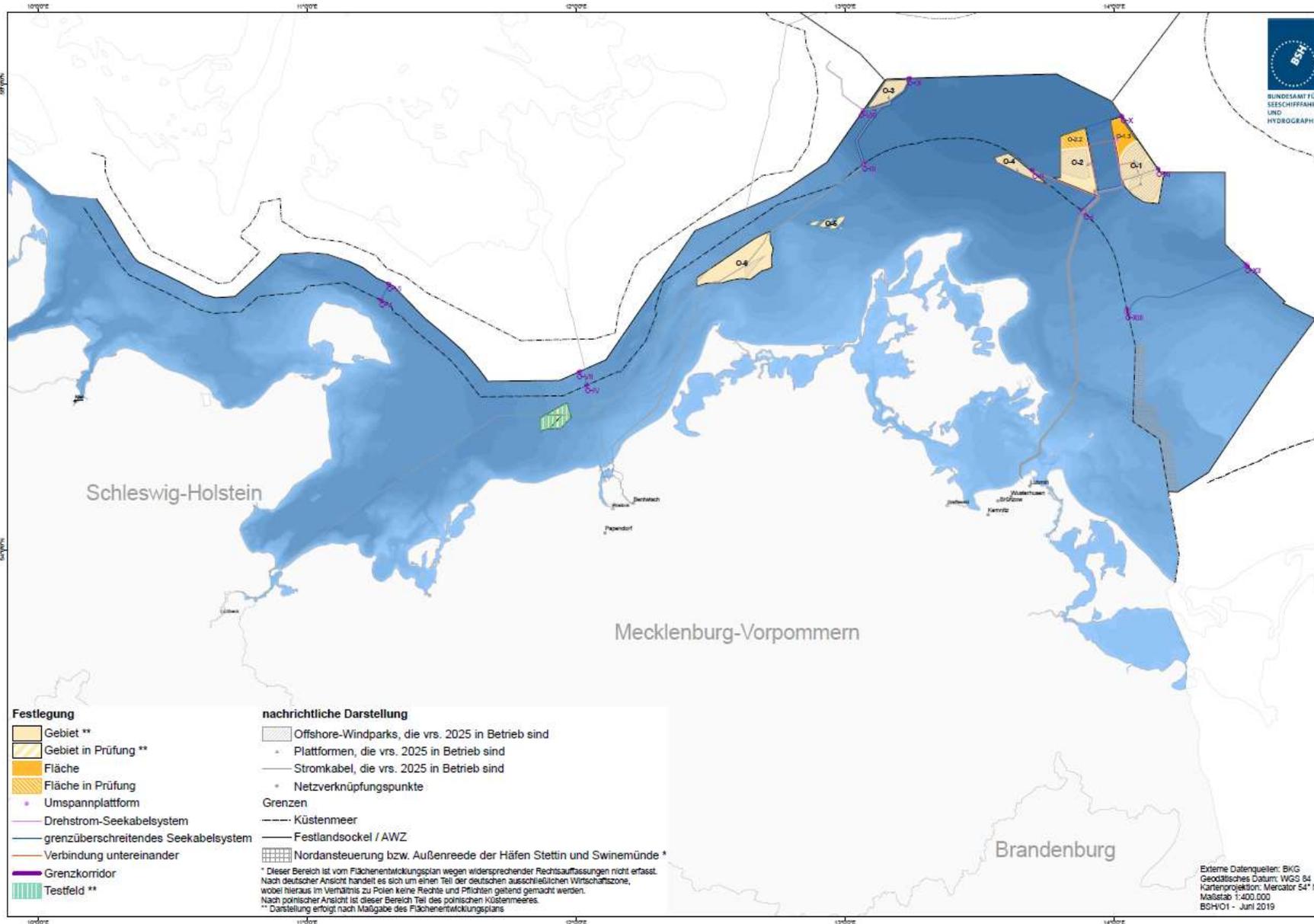
Externe Datenquelle:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

# Flächenentwicklungsplan (FEP) 2019



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

Flächenentwicklungsplan der AWZ und des Küstenmeeres M-V der Ostsee 2019

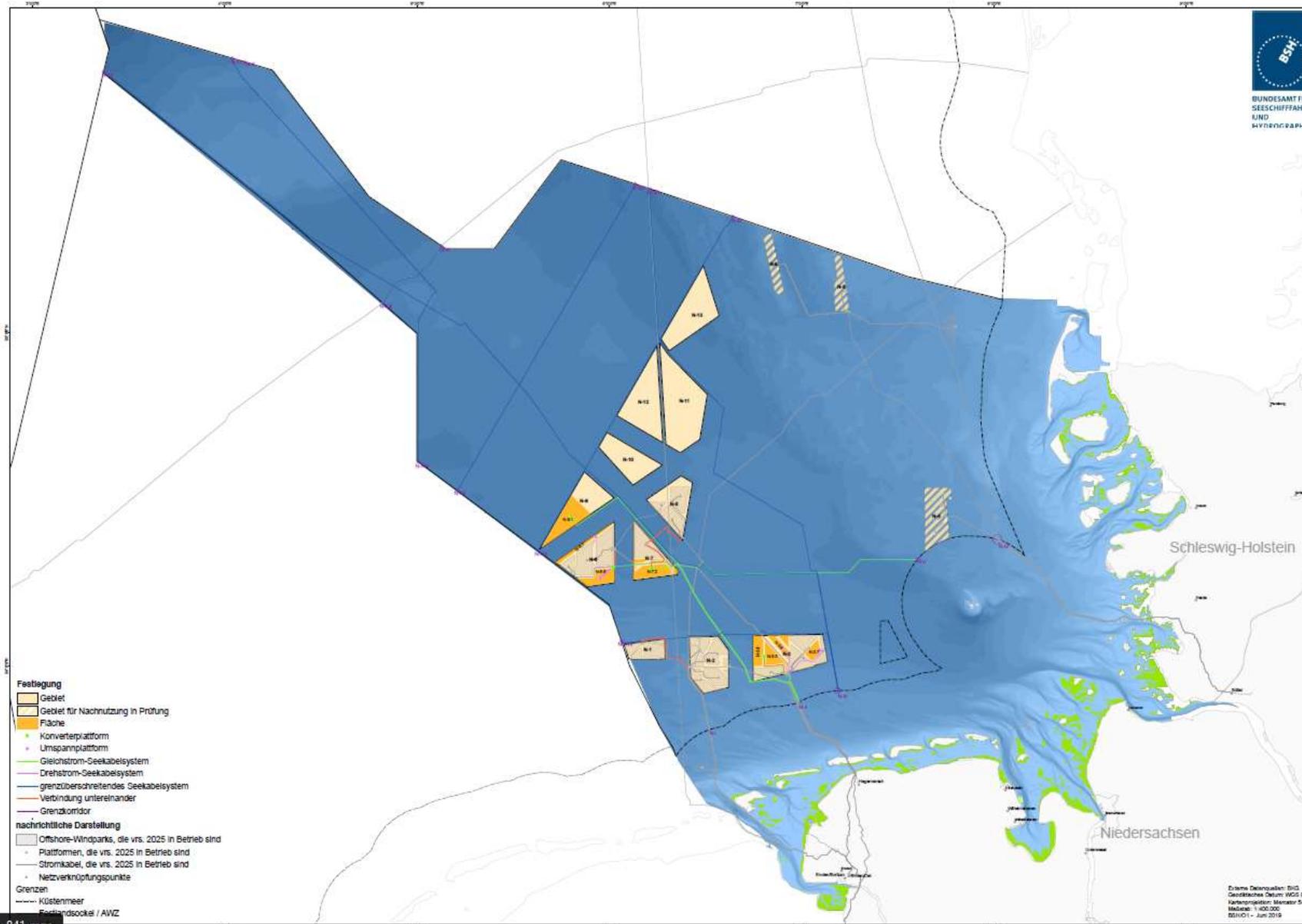


# Flächenentwicklungsplan (FEP) 2019



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

Flächenentwicklungsplan der AWZ der Nordsee 2019



# Fischereimanagement in NSG in der AWZ der Ostsee

## Entwurf einer Gemeinsamen Empfehlung:

- Zunächst ausschließlich Vorschläge zur Regulierung der mobilen grundberührenden Fischerei
- Stellnetzfischerei zu einem späteren Zeitpunkt

| Maßnahme                               | Anteil an der deutschen AWZ der Ostsee (%) | Anteil an den NSGs in der deutschen AWZ der Ostsee (%) |
|--|--|--|
| keine mobile grundberührende Fischerei | 27%  | 48%  |
| keine Maßnahmenvorschläge              | 73%  | 52%  |

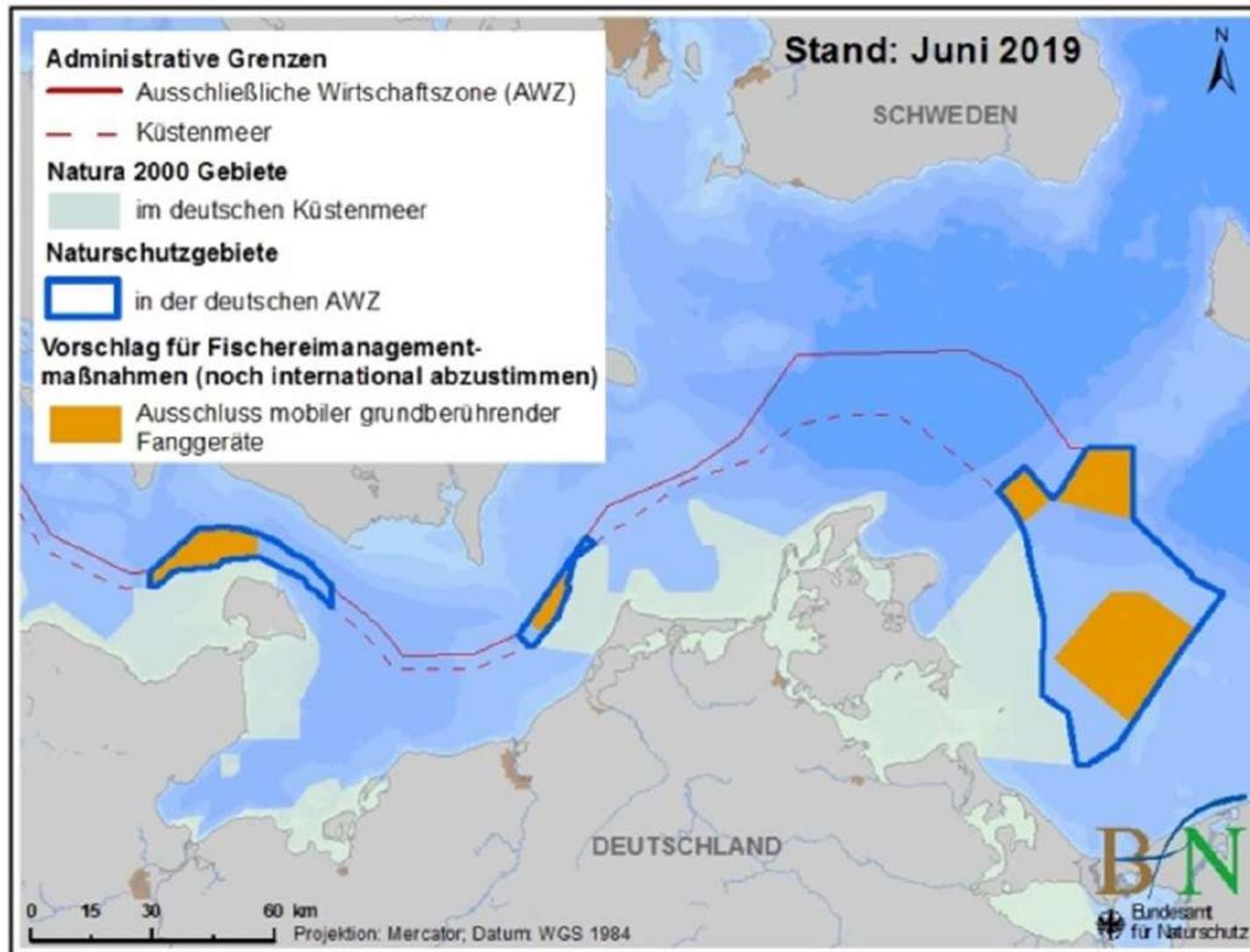
Quelle: Thurid Otto, GEOMAR Zentrum, Kiel, Vortrag „Meeresschutzgebiete und Fischereimanagement“, 19.06.2019

# Fischereimanagement in NSG in der AWZ der Ostsee



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

**Entwurf einer  
Gemeinsamen  
Empfehlung  
(noch nicht  
international  
abgestimmt)**



# Themenworkshop Fischerei Ostsee

## Fortschreibung Raumordnungspläne AWZ Nord- und Ostsee

**Ihre Sicht auf den Raumordnungsplan  
(und weitere Pläne / Managementmaßnahmen)**



# Erfahrungen mit den ROP 2009

- Wie beurteilen Sie die Wirkungen der Festlegungen im Raumordnungsplan von 2009 ? Warum ?

|             |       |                   |
|-------------|-------|-------------------|
| positiv     | ..... | negativ           |
| wirksam     | ..... | unwirksam         |
| sinnvoll    | ..... | nicht sinnvoll    |
| ausreichend | ..... | nicht ausreichend |

# Rahmenbedingungen für Fischerei



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

- Welche Konflikte sehen Sie mit anderen Meeresnutzungen (z.B. OWE, Schifffahrt, Sand- und Kiesabbau, Kabel, Pipelines u.a.) ?
- Welche Auswirkungen würden die Managementmaßnahmen in NSG auf die Fischereiwirtschaft haben?
- Welche sonstigen großräumigen / grenzüberschreitenden Belange und Erfahrungen der Fischereiwirtschaft sehen Sie als wichtig an für die Raumordnungsplanung ?

# Themenworkshop Fischerei Ostsee

## Fortschreibung Raumordnungspläne AWZ Nord- und Ostsee

### Berücksichtigung Fischerei in den ROP



# Abfrage nach § 9 Abs. 1 ROG (Juni 2019)

- Deutscher Fischereiverband
  - „Prinzipiell gilt unverändert, dass die Fischerei überall dort ausgeübt wird, wo sich günstige Fangmöglichkeiten befinden.“
  - Angesichts der Dynamik der Verteilungsmuster von Fischen in der Nordsee (saisonal, Laich- und Nahrungswanderungen etc.) muss die Fischerei flexibel reagieren und jeweils die relativ optimalsten Fanggebiete aufsuchen können.
  - Fanggebietsverluste führen zur Verlagerung des Fischereiaufwandes, zur Konzentration auf verbliebenen Fangplätzen und zur Steigerung der Kosten in ganz unterschiedlichem Ausmaß.
  - Fanggebiete, die traditionell seit Jahrhunderten genutzt werden, genießen keinen Rechtsschutz gegenüber konkurrierenden Nutzungen, die für bestimmte Flächen exklusive Rechte erlangen können
  - Ein Anspruch auf Rechtsschutz tritt erst dann ein, wenn ein einzelner Betrieb einer einzelnen flächenrelevanten Maßnahme einen Einkommensverlust von >10 % nachweisen kann.

# Abfrage nach § 9 Abs. 1 ROG (Juni 2019)



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

- Deutscher Fischereiverband
  - Zunehmend relevant ist die fischereirechtliche Betroffenheit von EU-Bürgern anderer Mitgliedsstaaten durch Maßnahmen eines Einzelstaates. Sobald Maßnahmen de facto eine substantielle Veränderung der Fischereimöglichkeiten bewirken bzw. als Eingriff in die CFP zu werten sind, wären zumindest Konsultationen der zuständigen EU-Organe durchzuführen.

## Abfrage nach § 9 Abs. 1 ROG (Juni 2019)

- Landesfischereiverband Schleswig-Holstein
  - Einschränkung der beruflichen Fischerei durch Verlust von Fanggebieten
  - „Eine weitere Einschränkung der Gebietskulisse für die Ausübung der Fischerei lehnen wir ab.“
  - „Die Sicherung der Befahrbarkeit der ausgewiesenen Gebiete sowie das Befischen der Fanggründe ist im Interesse der Fischereibetriebe zu gewährleisten.“
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
  - Begrüßen: Sicherung ökologischer Grundlagen (Laich- und Aufwuchsgebiete), Berücksichtigung fischereilicher Belange bei Planung für Schifffahrt und fester Infrastruktur
  - keine (weiteren) Einschränkungen der Fischerei
  - neue Infrastrukturmaßnahmen zwingend entlang der bestehenden Trassenführungen, neue Trassenführungen dürfen nicht zu einer weiteren Ausweitung von Sperr- und Schutzgebieten führen
  - Marikultur sollte für nachhaltige Meeresnutzung als Bestandteil der bestehenden und geplanten Infrastrukturprojekte ermöglicht und gefördert werden

# Anforderungen / Erwartungen an ROP 2021



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

- Wie sollte die Fischerei in der AWZ in der Meeresraumordnung Berücksichtigung finden ?
- Welche Belange/ Interessen sollten geschützt werden ?
- Ihre Vorschläge!
  - Auf der Karte
  - Auf „Karten“
  - ...

## Die nächsten Schritte

- Erstellung einer **Dokumentation** des Workshops
  - Wird an Teilnehmerinnen und Teilnehmer versandt
- **Anforderungen der Fischerei** aus Workshops fließen - in Ergänzung der schriftlichen Stellungnahmen - **in die Erarbeitung von Vorentwürfen** ein
- Veröffentlichung von **Vorentwürfen** und Statusbericht im 1. Q. 2020 mit **Beteiligungsverfahren**:
  - Schriftlich
  - Öffentlicher Termin zusammen mit **Scoping** für Umweltprüfung (18./19. März)